

## **Gesuch um Einstellung von Tieren aus Nicht-Bio Betrieben**

Gemäss Bio-Verordnung\* und Bio Suisse-Richtlinien\*\* dürfen nur beschränkt Tiere zur Zucht aus Nicht-Bio-Betrieben zugekauft und eingestallt werden:

- 10% nullipare\*\*\* weibliche Tiere der Rinder- und Pferdegattung
- 20% nullipare weibliche Tiere der Schweine-, Schaf- und Ziegengattung.

Die Prozentsätze beziehen sich auf den aktuellen Bestand an ausgewachsenen weiblichen Tieren.

Für einen höheren Zukauf von Tieren aus Nicht-Bio-Betrieben wird eine Ausnahmegewilligung benötigt. Mit dem Gesuch kann eine Ausnahmegewilligung für den Zukauf:

- bis maximal 40% Tiere des gewünschten Endbestands beantragt werden.

**Bitte beachten Sie, dass folgende Vermarktungsaufgaben gemäss Art. 16 f der Bio-Verordnung und Punkt 3.1.10 der Bio Suisse Richtlinien auch für Tiere, welche mit einer Ausnahmegewilligung gekauft wurden, gelten:**

Nutztiere, die nicht aus Biobetrieben stammen müssen ab dem Zukauf vollumfänglich nach den Anforderungen der Bio-Verordnung, respektive nach den Anforderungen der Bio Suisse Richtlinien gehalten werden. Sie erlangen den Bio Status erst nach Ablauf der folgenden Wartefristen:

- Drei Viertel ihres Lebens, jedoch maximal 12 Monate bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung (einschliesslich Büffel- und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung;
- 6 Monate bei kleinen Wiederkäuern und Schweinen
- 6 Monate bei milchproduzierenden Tieren
- 56 Tage bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt geworden war
- 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung

**Tiere aus Nicht-Bio-Betrieben, welche die Wartefrist noch nicht vollständig durchlaufen haben, müssen konventionell vermarktet werden. Sämtliche Belege des Zu- und Verkaufs sind bei der Bio-Kontrolle vorzuweisen.**

\* Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologischproduzierter Erzeugnisse und Lebensmittel 910.18 vom 22. September 1997 Art. 16

\*\* Richtlinien 2008 der Bio Suisse für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospeprodukten Art 3.1.10.

\*\*\* Nullipar: Tiere, welche noch nicht geboren haben

Weitere Informationen unter: [www.bio-inspecta.ch](http://www.bio-inspecta.ch)

**bio.inspecta AG**  
**q.inspecta GmbH**

Ackerstrasse

CH-5070 Frick

+41 (0) 62 865 63 00

+41 (0) 62 865 63 01

admin@bio-inspecta.ch

13\_081 /Version 1.0